

ENTWURF:

Richtlinie der Gemeinde Hoppegarten zur Sonderförderung von Vereinen aufgrund pandemiebedingter Einnahmeverluste

1. Förderzweck

a) Die Gemeinde Hoppegarten unterstützt im Jahr 2021 einmalig Vereine, die aufgrund der deutschlandweiten Pandemie mit SARS-CoV-2 und deren einhergehenden Einschränkungen Einnahmeverluste zu verzeichnen haben. Damit möchte die Gemeinde eine Hilfestellung zur Sicherung des Leistungsvermögens der Vereine geben und die ehrenamtliche Arbeit fördern.

b) Als Verein im Sinne dieser Richtlinie gelten Vereine und ihre Verbände (Verbandseinheiten), die gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen.

2. Geltungsbereich

Die Förderung erfolgt an alle Vereine in den Bundesländern Brandenburg und Berlin mit Mitgliedern aus 15366 Hoppegarten.

3. Förderhöhe und Fördergegenstand

a) Die Gemeinde Hoppegarten übernimmt einen Anteil der Mitgliedsbeiträge für Vereinsmitglieder, wenn durch die Pandemielage im Verein ein Mitgliederschwund nachgewiesen werden kann. Die Förderung soll erfolgen, da die fortlaufenden Einnahmen voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten zu decken.

b) Ergibt sich am Stichtag 31.03.2021 im Vergleich zum Stichtag 31.12.2019 ein Rückgang der Mitgliederzahlen, so erhält der Verein pro ausgetretenem Mitglied mit Hauptwohnsitz in Hoppegarten eine pauschale Förderung.

b) Pro Vereinsmitglied ist der förderfähige Mitgliedsbeitrag auf einmalig pauschal 150 € je Mitglied begrenzt. Die Förderung wird als ein nicht rückzahlbarer Festbetragszuschuss gewährt.

c) Die Förderung des Vereinsbeitrags ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Hoppegarten. Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung besteht nicht.

d) Die Projekt- und Sportförderrichtlinien der Gemeinde Hoppegarten vom 21.03.2019 können auch weiterhin im Jahr 2021 für sonstige Förderung von Vereinen im Sinne dieser Richtlinien in Anspruch genommen werden.

Bemerkung (nicht Bestandteil der RL):

Der beschlossene Haushaltsantrag zu dieser Richtlinie (CDU) wurde begründet, als dass die Vereine durch die Pandemielage erhebliche Verluste an Mitgliedern und dadurch Einnahmen erleiden. Anhand der Begründung zum Antrag sieht der Entwurf der RL einen pauschalen Ausgleich von Mitgliedsbeiträgen vor, sollten Austritte von Hoppegartener Mitgliedern erfolgt sein. Dabei werden pro Monat 10 € als Ausgleich vorgesehen (150 € für 15 Monate).

Die Verwaltung geht davon aus, dass die im Ansatz veranschlagten finanziellen Mittel in Höhe von 100.000 € als Kompensation für einen Mitgliederschwund ausreichen.

Die derzeit geltenden Richtlinien sollten weiter gelten, da auch andere Förderungen im Jahr 2021 noch möglich sein sollen (z.B. Veranstaltungsförderung).

4. Antragsverfahren

a) Für den Erhalt der Förderung ist ein Antrag vom Verein bis zum 15.10.2021 zu stellen. Darin sind die Mitgliederzahlen mit Stichtag 31.12.2019 und 31.03.2021 darzustellen.

b) Die Beantragung erfolgt mittels der dafür vorgesehenen Formblätter. Alle formgerecht eingegangenen Anträge werden durch die Bewilligungsbehörde (Bürgermeister) hinsichtlich der

Erfüllung der Fördervoraussetzungen nach dieser Richtlinie geprüft und bewilligt. Nach Bewilligung der Förderung erlässt die Bewilligungsbehörde einen Bescheid bzw. lehnt die Förderung mit Bescheid ab.

c) Die Bewilligungsbehörde behält sich das Recht vor, die Angaben des Antrags mit den entsprechenden Daten des Einwohnermeldeamtes und mit den im Verein hinterlegten Daten zu prüfen.

5. Auszahlung

Die Zahlung der Förderung erfolgt direkt an den Verein.

6. Verwendungsnachweisprüfung

a) Die Hilfe gilt mit der Auszahlung grundsätzlich als zweckentsprechend verwendet. Es wird kein gesonderter Verwendungsnachweis gefordert.

b) Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, die zweckentsprechende Verwendung der Hilfe stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung zu prüfen. Der Bewilligungsbehörde sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen. Die Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen ist zu gestatten. Daher müssen alle für den Zuschuss relevanten Unterlagen 10 Jahre lang ab der Gewährung des Zuschusses aufbewahrt werden.

c) Die Daten des Empfängers werden elektronisch gespeichert und verarbeitet.

7. Rückforderung von Zuwendungen

Gewährte Förderungen können ganz oder teilweise gem. den §§ 48 bis 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung zurückgefordert werden.

8. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Richtlinie der Gemeinde Hoppegarten zur Sonderförderung von Vereinen aufgrund pandemiebedingter Einnahmeverluste tritt mit Wirkung zum ... in Kraft.

Hoppegarten, den XX.XX.2021

Sven Siebert
Bürgermeister